

BRANDSCHUTZ

Bundesweite Standards nötig

Etwa 100 Bewohner von Pflegeeinrichtungen erleiden jedes Jahr bei Bränden Verletzungen, 20 sterben. Daher macht sich die Patientenschutzorganisation Deutsche Hospiz Stiftung für bundesweit einheitliche Brandschutzvorschriften für stationäre Pflegeeinrichtungen stark. Ein Überblick über den Staus quo.

IR Hotfolder Dummy

Bettenbreite Aufzüge erleichtern im Brandfall die Evakuierung pflegebedürftiger Bewohner. In älteren Einrichtungen fehlen sie meist.

„80 Prozent der Bewohner sind nicht in der Lage, sich im Brandfall selbst zu retten“, schätzt der Geschäftsführende Vorstand der Deutschen Hospiz Stiftung, Eugen Brysch. Die in ihrer Mobilität eingeschränkten Pflegebedürftigen in Heimen, von denen über die Hälfte an Demenz leiden, benötigten daher bundeseinheitliche Brandschutz-Standards. Mit dem Aktionsprogramm „Deutschlandweiter Brandschutz rettet Pflegebedürftige“ hat sie die Bundespolitik aufgefordert, bis Ende 2013 endlich in allen Bundesländern für gleiche Regeln und Auflagen zu sorgen.

DIE FORDERUNGEN

Überprüfung von Betriebsgenehmigungen: Bei brandschutzrechtlichen Bedenken oder Nutzungsänderungen einer Einrichtung sollten die Landesbauminister die Kommunen anweisen müssen, die Be-

triebsgenehmigung zu überprüfen, bei Bedarf binnen zwölf Monaten Nachbesserung einfordern oder die Genehmigung widerrufen.

Einheitlicher Brandschutz: Jedes Heim benötige eine mit der Feuerwehrleitstelle verbundene Brandmeldeanlage mit Gefahrenmeldern in jedem Raum und eine flächendeckende Sprinkleranlage.

Mindest-Personalbesetzung: Mindestens zwei regelmäßig anwesende Pflegekräfte pro Wohnbereich oder Hausgemeinschaft sollten tagsüber und nachts die sofortige Bewohnerrettung im Brandfall gewährleisten.

Brandschutz auch im Betreuten Wohnen: Bundesweit müssten die gleichen Brandschutzstandards wie für Heime auch für das Betreute Wohnen gelten, was derzeit allerdings nicht in allen Bundesländern verlangt wird.

Die häufigsten baulichen Mängel von Einrichtungen mit Personenschäden durch Brände:

- Nachts, bei Urlaub oder Krankheit von Pflegekräften war oft zu wenig Personal im Einsatz, um im Brandfall alle Bewohner schnellstens aus dem Gebäude bringen zu können. Zum Teil war das Personal unzureichend für die Evakuierung geschult.
- Im Brandfall erwiesen sich Fluchtwege für mit Tragetüchern transportierte bettlägerige und auf Rollstuhl oder Gehhilfe angewiesene Bewohner als extrem beschwerlich.
- Einige ältere Heime verfügten noch nicht über Lastenfahrstühle, durch die sich Pflegebetten mit bettlägerigen Bewohnern rasch ins Freie schaffen lassen.

Von Bränden mit Todesopfern blieben z.B. Heime in Stadt und Region Hannover in

jüngerer Zeit verschont. Dort müssen große Heime im Außenbereich in Eingangsnähe einen Feuerwehr-Schlüsselkasten höchster Sicherheitskategorie montieren. Dieser wird über die zur Feuerwehr geschaltete Gefahren- oder Brandmeldeanlage angesteuert, wenn Hauptschlüssel oder Transponderkarte eingeschoben sind. Löst die Brandmeldeanlage aus, kann sich die Feuerwehr mit Schlüsseln aus dem Kasten Zutritt zum Haus verschaffen und muss nicht auf Pflegekräfte warten, die durch das verrauchte Haus irren.

LÖSUNGEN FÜR KLEINE HEIME

„Allerdings sind kleine Heime mit weniger als 60 Betten nicht verpflichtet, ihre Brandmeldeanlage zur Feuerwehr durchzuschalten“, räumt Lutz Döscher ein, stellvertretender Chef des Bereichs Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz der Berufsfeuerwehr Hannover. Sie dürften auch lokal agierende Brandmeldeanlagen einsetzen. Auch eine weitere Lösung kennt der Experte: „Flurklingelanlagen lassen sich heute auf das Handy oder das schnurlose Telefon von Pflegekräften umleiten. Per Klingelton können sie dann bei Bränden Eingangstüren öffnen.“

Für Wunstorf gibt Stadtbrandmeister Albrecht Meyer Entwarnung: Alle großen Heime in der Stadt erfüllten hohe Sicherheitsstandards, auch ein 33 Jahre altes Haus. Sie verfügten über abschottbare Geschosse, bettenbreite Fahrstühle, automatische Brandmeldeanlagen und breite Fluchtwege. Ist der primäre Ret-

UWE LÖTZERICH, M.A.

Fachredaktion Gesundheit +
Pflege, Hannover, Kontakt:
info@uwe-loetzerich.de



tungsweg verraucht, gebe es dort Alternativen: „Auch eine Betreute Wohnanlage erfüllt diese hohen Standards“, betont Meyer. Wie viele Pflegekräfte ein Heim einzusetzen hat, vereinbart es mit den Kostenträgern über den Personalschlüssel. Ob die vereinbarten Kräfte auch eingesetzt werden, kontrolliert die Heimaufsicht. Brandschützer prüfen in erster Linie, ob das Heim bautechnische Anforderungen erfüllt, über Brand- und Rauchmeldeanlagen, selbst und dicht schließende Türen sowie Feuerlöscher verfügt.

Regelmäßige Brandverhütungsschauen tragen in der Region Hannover dazu bei, Personenschäden in Heimen zu vermeiden. „Diese Sichtung durch unseren Sicherheitsbeauftragten in einem Heim ist eher oberflächlich, denn die meisten Häuser verfügen doch über eine rechtskräftige Bau- oder Nutzungsänderungsgenehmigung. Wir prüfen das vorher“, erklärt Lutz Döscher. Von erhobenen Mängeln informiert die Feuerwehr den Betreiber. Döschers Fazit: „Unserer Erfahrung nach beseitigen die Heime die meisten Mängel fristgerecht und melden uns das.“

ZWEIFEL AN LÄNDERKOMPETENZ

Bewusst verweist die Deutsche Hospiz Stiftung auf das Kernproblem: Jedes Bundesland hat eigene Vorschriften zum Brandschutz in Heimen. Einige Landesbauordnungen fallen dazu laxer, andere schärfer aus. Sogar regional unterscheiden sich die Regeln: So dürfen Brandschutztüren und Treppen in der Region Hannover etwas schmaler sein als in der Landeshauptstadt.

Zwar gibt es eine Musterbauordnung (MBO), an der sich die 16 Länder in ihren Bauordnungen orientieren sollen. Doch Gesetzesgrundlage für den Brandschutz sind allein die Landesbauordnungen, weiß Brandschutzexperte Dr.-Ing. Gerd Geburtig aus Weimar. In der MBO werden Alten- und Pflegeheime und Krankenhäuser als „Sonderbauten“ (§ 2 Absatz 4) geführt, für die spezielle Richtlinien gelten.

Für Pflegeheime verfasste die Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) erst 2004 ein Regelwerk u.a. zum Brandschutz. Vier Jahre später formulierte der Feuerversicherer-

Verband, die VdS Schadensverhütung GmbH, die Richtlinie VdS 2226:2008-01 (04). Doch mehr als Empfehlungen sind all diese Regeln z.B. in Baden-Württemberg, Hessen und Mecklenburg-Vorpommern nicht. Experte Dr. Geburtig: „Für den Sonderbau Krankenhaus gibt es veraltete Musterrichtlinien vom Dezember 1976, die bundesweit nicht mehr bei der Planung von Neu- und Umbauten angewandt werden.“

KLAGEN GEGEN HEIMGESETZE

Ein Heim zu bauen, ist für Träger angesichts der vielfältigen Auflagen bereits mit hohen Kosten verbunden. Doch die verschiedenen Landesheimgesetze, die nach der Föderalismusreform 2006 entstanden, bescherten Trägern mit Heimen in mehreren Bundesländern noch höheren Zeit-, Bürokratie- und Kostenaufwand. Gegen diese verfassungsrechtlich fragwürdigen, so ungleichen Bedingungen für ihr Unternehmen in verschiedenen Ländern klagen einige bereits.

ONLINE EXKLUSIV



Literaturtipp:

- Geburtig G. (2008) Evakuierungen von Wohngruppen in Altenpflegeheimen durch eigenes Personal, in: Hertel G. (Hrsg.) Brandschutz. Forum EIPOS Bd. 16, S. 90-102



Downloads:

- Geburtig G. (2011) Vorbereitet auf das Feuer! Health&Care Management, 2(1-2), S. 22-27

Gäbe es bundesweite Brandschutzvorschriften, hätten kleine private, einige freigebliebene und viele kommunale Träger die größten Probleme, die nötigen Investitionen zu stemmen, meint der Dipl.-Ökonom Michael Gefke von der Curacon Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Münster. Kapitalkräftigere größere Heimträger könnten sich dagegen höhere Investitionen in den Brandschutz leisten.

BOS-Ohmen

1/4 hoch
im Anschnitt